

Kündigung Vertretung kirchlicher Träger

Beitrag von „step“ vom 19. Juli 2011 11:11

Zitat von Jorge

In beiderseitigem Einvernehmen kann natürlich jeder Vertrag aufgelöst werden. Eine (einseitige) Kündigung ist bei einem befristeten Vertrag jedoch nur möglich, wenn diese Option bereits im Vertrag vereinbart wurde, was möglich, aber nicht die Regel ist. Auch hier wären, wie bei der Kündigung eines unbefristeten Vertrags, die Kündigungsfristen einzuhalten.

Im "Normalfall", wenn sowohl die Vertretungsstelle als auch die OBAS/PE-Stelle an öffentlichen Schulen sind, ist das mit der Kündigung und der neuen Stelle aber gar kein Problem. Das wird dann zum Tage XY schon "passend gemacht" 😊 ... auch wenn abgebende und annehmende Schule nicht immer gleichermaßen erfreut sind ...

Nicht umsonst steht bei VERENA:

"Die Annahme einer befristeten Vertretungsbeschäftigung schließt Sie nicht von der Vergabe eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Schuldienst NRW aus!"

Und die befristeten Vertretungsverträge an öffentlichen Schulen enthalten - auch aus anderen Gründen - so typische Kündigungsvorschriften wie:

"Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 TV-L"